

SATZUNGEN DER SCHWIMM UNION WIEN

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Schwimm Union Wien (SUW). Er betreibt die Sparten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen, Wasserball und Behindertenschwimmen und ist offen für alle Personen. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf dieses Gebiet.

Die SUW ist ein Amateursportverein und als solcher Mitglied der SPORTUNION Landesverband Wien, des Landesschwimmverbandes Wien und des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV).

§ 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und unpolitisch. Er ist bestrebt den Schwimmsport in seinen fünf Sparten zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen.

Die Schwimmunion Wien bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder durch den Schwimmsport unter der Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

Die Schwimmunion Wien ist ein überparteilicher Verein. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) regelmäßiges Training in allen Sparten und Altersgruppen – Kinder, Erwachsene, Behinderte und Senioren – sowohl in sportlicher Hinsicht, als auch zu Förderung der Gesundheitspflege.
 - b) Abhaltung von schwimmsportlichen Veranstaltungen, Vorträge und Lehrgänge in allen vier Sparten, sowie Teilnahme an solchen bei anderen Vereinen bzw. Verbänden.
 - c) Durchführung von diversen Veranstaltungen, insbesondere soll einmal jährlich eine Vereinsmeisterschaft in allen Sparten durchgeführt werden.
 - d) Teilnahme an Wettkämpfen im In- und Ausland in allen Sparten.

- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Aufnahmegebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Trainingsbeiträge
 - d) Subventionen und Förderungen der Sportunion und anderen Organisationen
 - e) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - f) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - g) Bausteinaktionen,
 - h) Subventionen,
 - i) Einnahmen aus Sport- und anderen Veranstaltungen sowie Lotterien und dergleichen,
 - j) Sponsoreinnahmen (mit Werbetätigkeit des Verbandes),
 - k) Einnahmen aus Vermietung von Sportgeräten und -anlagen,
 - l) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
 - m) Zinserträge,
 - n) Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen (z.B. Bandenwerbung),
 - o) Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln,
 - p) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Stifter
- c) Ordentliche Mitglieder
- d) Außerordentliche Mitglieder
- e) Jugendmitglieder

Ehrenmitglieder werden in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein von der ordentlichen Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit ernannt.

Stifter sind jene Mitglieder, die dem Verein einen einmaligen Beitrag, mindestens in der Höhe des hundertfachen Monatsbeitrages gewidmet haben.

Ordentliches Mitglied sind jene Personen über 18 Jahre, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Beendigung einer dreimonatigen Probezeit. Mitglieder, die gegen die Aufnahme einer Person sind, haben in der Zwischenzeit ihre Bedenken einem Vorstandsmitglied mitzuteilen. Sind bei der Abstimmung mehr als drei Vorstandsmitglieder gegen die Aufnahme, so wird diese ohne Angabe von Gründen verweigert. Die Mitglieder nach den Punkten a, b, und c, besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Außerordentliches Mitglieder sind Personen, die den Verein fördern und einen jährlichen Unterstützungsbeitrag leisten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung.

Jugendmitglieder können Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Ihre Aufnahme hat durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. durch Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft (Monatsende) zu bezahlen.
- 3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4) Bei Übertritt eines ausgebildeten Athleten zu einem anderen Verein, werden angefallene Ausbildungskosten vorgeschrieben. Ebenso kommen die Bestimmungen über den Vereinswechsel gem. den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.
- 5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sitz und Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Stiftern, ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen Vertreter ist unzulässig. Mit Ausnahme der Obsorgepflichtigen von minderjährigen Mitgliedern, diese haben automatisch das Stimmrecht für ein minderjähriges Mitglied.

Ehrenmitglieder und Stifter genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder auf Lebensdauer.

Außerordentliche Mitglieder haben in den Versammlungen nur beratende Stimme. Es steht ihnen die Teilnahme an den geselligen Veranstaltungen des Vereines und das Führen und Tragen der Vereinsabzeichen zu.

Jugendmitglieder haben Zutritt zum Schwimmtraining und sportlichen Veranstaltungen; zu den Versammlungen jedoch nur auf besondere Einladung und ohne Stimmrecht. Sie sind zum Tragen des Vereinsabzeichens berechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Beiträge sind im vorhinein halbjährlich oder wahlweise jährlich zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, diese Beiträge über schriftliches oder persönliches Ansuchen zu ermäßigen.

Außerordentliche Mitglieder zahlen jährlich den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag.

Ehrenmitglieder und Stifter sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Jugendmitglieder zahlen den von der Hauptversammlung festgesetzten Halbjahres- oder Jahresbeitrag.

Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, verlieren das Anrecht auf die Benützung der Vereinseinrichtungen.

§ 8 Beurlaubung

Der Klubvorstand kann Urlaube für 2-12 Monate über schriftliches Ansuchen bewilligen.

Für die Urlaubszeit ist an Stelle des Mitgliedsbeitrages eine Urlaubsgebühr, deren Höhe von der Vorstand (würde ich auch vom Klubvorstand verantwortlich entscheiden lassen) bestimmt wird, zu entrichten. Beurlaubten Mitgliedern steht die Benützung der Vereinseinrichtungen nur gegen Bezahlung der Gastgebühr zu.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (§§ 10 und 11)
- b) Vorstand (§§ 12 bis 14)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 15)
- d) Schiedsgericht (§ 16)

§ 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe des Versammlungsortes, des Beginns und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig. Für minderjährige Mitglieder sind die Obsorgepflichtigen (Erziehungsberechtigten) stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verleihung von Ehrenzeichen und Berufung auf den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmenmehrheit entscheidet der Vorsitzende. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sind sowohl für die Dagegenstimmenden, als auch für die nicht anwesenden Mitglieder verbindlich.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 2) Entlastung des scheidenden Vorstands und der Rechnungsprüfer
- 3) Neuwahl des Vorstandes, der zwei Rechnungsprüfer und etwaiger Vertreter
Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Alle Ausscheidenden sind wieder wählbar
- 4) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein; der Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, der Urlaubsgebühr für die kommenden drei Jahre, sowie aller anderen Beiträge;
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Präsidenten/in
1. Obmann/Obfrau
2. Obmann/Obfrau
Schriftführer/in
Kassier/in
Referent/in Schwimmen
Referent/in Springen
Referent/in Synchronschwimmen
Referent/in Wasserball
Referent/in Schule und Behindertenschwimmen
Referent/in EDV und Organisation
Referent/in Mitgliederverwaltung
bis zu 4 Beiräte

- 2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
 - 3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - 6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - 7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
 - 8) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- 10) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Mitglieder des Vereines, die dem Vorstand des OSV, dem Vorstand des LSV Wien oder der Landes- oder Bundesleitung der Turn und Sport Union angehören haben in den Vorstandssitzungen beratende Stimmen

§ 14 Verbot des Dopings

- 1) Es gelten die Anti-Dopingbestimmungen der Föderation Internationale de Nation (FINA) und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter sind die Bestimmungen des §18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 verbindlich.
- 3) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß §17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
- 4) Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist überdies berechtigt, bei Vorliegen von Verbandsschädigendem Verhalten im Zusammenhang mit der Überführung des Dopings, darüber hinausgehende Maßnahmen und Strafen zu v erhängen.
- 6) Gegen Beschlüsse nach Abs. (3) kann innerhalb von zwei Wochen Berufung an das Schiedsgericht erhoben werden; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten, führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands, führt die Mitgliederlisten und verwaltet das Archiv.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er führt die Buchhaltung. Für den Kassenstand haftet er persönlich
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- 9) Dem Referenten für Schwimmen obliegen alle schwimmsportlichen Angelegenheiten des Vereines, die Ausbildung der Mitglieder und Jugendschwimmer, die Ausschreibung und Durchführung von Schwimmveranstaltungen, Meldungen und die Durchführung einer Trainings - und Badeordnung. Er entscheidet selbständig über die Qualifikation der Schwimmer und über Mannschaftsaufstellungen. Seinen Anordnungen in sportlichen Angelegenheiten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Schwimmwart hat den Schriftwechsel bei Starts von auswärtigen Mannschaften in Wien und bei Starts von UNION Schwimmern im Ausland bzw. in den Österreichischen Bundesländern zu pflegen. Vor Abschluss derartiger Verpflichtungen hat sich der Referent für Schwimmen mit dem Referenten für Wasserball, Springen, Synchronschwimmen bzw. mit dem Vorstand zu einigen.
- 10) Dem Referenten für Wasserball obliegen alle Angelegenheiten, die den Wasserballsport betreffen, wie die Schulung der Wasserballer, und die Aufstellung der Mannschaften, über welche er selbstständig entscheidet. Vor Abschlüssen von Wettspielen und Wettspielreisen ist das Einvernehmen mit

den Referenten für Schwimmen, Springen und Synchronschwimmen zu pflegen und die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

- 11) Dem Referenten für Springen obliegen alle Angelegenheiten, die das Wasserspringen betreffen, wie die Schulung der Kunst- und Turmspringer und die Meldungen zu Veranstaltungen. Er entscheidet selbstständig über die Qualifikation der Springer und über die Meldungen zu Veranstaltungen. Vor Abschluss auswärtiger Verpflichtungen hat er sich mit den Referenten für Schwimmen, Wasserball und Synchronschwimmen ins Einvernehmen zu setzen und die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- 12) Dem Referenten für Synchronschwimmen obliegen alle Angelegenheiten, die das Synchronschwimmen betreffen, wie die Schulung der Synchronschwimmer und die Meldung zu Veranstaltungen. Er entscheidet selbstständig über die Qualifikationen der Synchronschwimmer und über die Meldungen zu Veranstaltungen. Vor Abschluss auswärtiger Verpflichtungen hat er sich mit den für Schwimmen, Wasserball und Springen ins Einvernehmen zu setzen und die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- 13) Dem Referent für Schule und Behinderten**schwimmen** obliegen alle Angelegenheiten, die Zusammenarbeit zwischen Verein und Schule betreffen. Er betreut die behinderten SportlerInnen beim Training und bei Wettkämpfen und ist die Verbindung zwischen Verein und Behindertenorganisationen. Er unterstützt die Referenten für Schwimmen, Springen, Synchronschwimmen und Wasserball bei der Betreuung der behinderten Mitglieder/Aktiven.
- 14) Dem Referent für EDV und Organisation obliegen die Pflege der Vereinseigenen Homepage. Er koordiniert die Zusammenarbeit der einzelnen Referenten bezüglich Mitgliederverwaltung und Inkasso der Beiträge. Er hat die Referenten und den Vorstand in allen Angelegenheiten betreffend EDV zu beraten, zu unterstützen und über Auftrag des Vorstandes die notwendigen Schritte (Beschaffung/Erstellung der notwendigen Software) zu unternehmen.
- 15) Dem Referenten für die Mitgliederverwaltung obliegt die Administration aller Mitgliederangelegenheiten, wie z.B. Anmeldung beim Verein, beim Landesschwimmverband (LSV) und beim Österreichischen Schwimmverband (OSV), die Führung einer Mitgliederkartei, die Vorschreibung der Beiträge und Überprüfung und Einmahnung der fälligen Beiträge.
- 16) Die Beiräte sind zur Unterstützung der Fachwarte gedacht. Sie haben überall dort helfend einzugreifen, wo Not an Fachkräften herrscht.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen oder Mitglieder gegen ihren Ausschluss Berufung einlegen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens hat entweder auf Wunsch des Vereinsvorstandes oder auf Wunsch der Mitglieder in eigener Sache zu erfolgen.
- 4) Das Ansuchen um Einleitung eines Verfahrens ist schriftlich mit Angabe der gewählten zwei Schiedsrichter an den Vorstand des Vereins zu richten, welcher die Einberufung des Schiedsgerichtes innerhalb von vier Wochen veranlasst.
- 5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 6) Der Schiedsrichterspruch soll möglichst acht Wochen nach Einlangen des Ansuchens um Einleitung eines Verfahrens gefällt sein und ist beiden Streitteilen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- 7) Gegen den Schiedsspruch lt. Punkt 1 steht innerhalb einer Frist von zwei nach Aufgabe des Briefes die Berufung an das Disziplinargericht der Wiener Landesleitung der Turn- und Sport Union offen. Die Berufung ist über den Vereinsvorstand einzubringen.

§ 18 Strafen

Mitglieder, die gegen ihre im § 6 angeführten Pflichten verstoßen, sind vom Vereinsvorstand zu Rechenschaft zu ziehen, gegebenenfalls mit Strafen zu belegen. Als Strafen kommen in Betracht:

- a. Mahnung zu den Pflichten gegenüber dem Verein
- b. die niederschriftliche Verwarnung
- c. die Entrechtung auf Zeit (Startverbot, Entziehung von Begünstigungen usw.)
- d. die Streichung aus der Mitgliederliste
- e. der Ausschluss aus dem Verein (§§6 und 16)

§ 19 Misstrauensvotum

Gegen Vorstandsmitglieder, die sich Amtsüberschreitungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, kann das Misstrauensvotum mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden.

Vorstandsmitglieder, denen das Misstrauen vom übrigen Vorstand ausgesprochen wurde, wird nahe gelegt, ihre Funktion niederzulegen. Sie können jedoch nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hiezu angehalten werden.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO zu verwenden.

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Diese außerordentliche Hauptversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen und sportlichen Zwecken, insbesondere der Sportunion Wien, unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO), zufallen.

Der letzte Vorstand hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.